



SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins Bulgarische Schule „Hristo Botev“ e.V in Augsburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Bulgarische Schule „Hristo Botev“ e.V..
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister Augsburg eingetragen werden. Nach der Anmeldung ins Vereinsregister erhält es den Anhang „e. V.“.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- 2.1. Ziele des Vereins
 - 2.1.1. Erlernen der mündlichen und schriftlichen bulgarischen Sprache und Literatur, Geschichte und Geographie Bulgariens von Kindern im Vorschul- und Schulalter.
 - 2.1.2. Popularisierung der bulgarischen Sprache und Traditionen in Augsburg und der Region.
 - 2.1.3. Vorbereitung für die Zulassung an Universitäten in Bulgarien in den Fächern Bulgarische Sprache und Literatur, Geschichte und Geographie.
 - 2.1.4. Ermöglichen der Aus- und Weiterbildung an Schulen in Bulgarien nach der Rückkehr der Schüler.
 - 2.1.5. Schaffung der Voraussetzungen für einen reibungslosen Übergang von Kindern zwischen einem und fünf Jahre in den jeweils nächsten Stufen der schulischen Bildung.
 - 2.1.6. Erfolgreiche Integration durch Sprache, Bildung und kulturellen Austausch.
- 2.2. Die Ziele des Vereins werden erreicht durch:
 - 2.2.1. Regelmäßiges Durchführen von Unterricht. Dafür wird einen halbjährigen Unterrichtsplan erstellt.
 - 2.2.2. Der Unterricht wird von Lehrer durchgeführt, die über die entsprechende Qualifikation verfügen.
 - 2.2.3. Organisieren von Sprachkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen.
 - 2.2.4. Organisation und Durchführung von Konzerten und Feierlichkeiten, die für die Erhaltung der nationalen Identität in Deutschland beitragen.
 - 2.2.5. Organisation und Durchführung von außerschulischen Aktivitäten basierend auf



das Interesse der Schüler.

2.2.6. Organisation und Durchführung von Aktivitäten und Betreuung für Kinder von einem bis fünf Jahre.

2.2.7. Gründung und Realisierung von Bildungs-, Kultur-, Informations- und Integrationsprojekte für eine bessere Integration der bulgarischen Kinder und Bürger im Ausland. Für die Durchführung von kulturellen Angeboten wird ein/-e Kulturbeauftragte/-r ernannt, der/ die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausübt.

2.2.8. Arbeit am Europäische Programmen und Projekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (gesellschaftlich nützliche Zwecke) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation. Sein Hauptzweck ist nicht wirtschaftlicher Gewinn. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

3.3 Die Mittel zur Realisierung der Ziele erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Schulgelder, Spenden, Eintrittsgelder aus Feierlichkeiten und anderen.

3.4 Mitglieder haben bei ihrem Rücktritt keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3.5 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.6 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt nicht für die Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Dienstleistungen der besonderen Art, die zu den Zielen des Vereins verbunden sind.

3.7 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

3.8 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung für Wissenschaft und Bildung.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Elternteil jedes eingeschriebenen Kindes wird automatisch Mitglied des Vereines.



4.2 Durch eine Entscheidung auf der Hauptversammlung kann bei einzelnen Vereinsmitgliedern, die besondere Verdienste zur Unterstützung der Ziele des Vereins haben, eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.3 Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder und können an allen Veranstaltungen und Tagungen teilnehmen.

4.4 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vorlage und Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung, die an den Vorstand adressiert werden muss. Bei Minderjährigen wird das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter/ Erziehungsberechtigten benötigt.

4.5 Die Beitrittserklärung muss an dem Vorstand gereicht werden. Der Vorstand trifft die endgültige Entscheidung über den Antrag auf Mitgliedschaft durch die einfache Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die richtigen Gründe dafür zu nennen.

4.6 Die Mitgliedschaft endet durch das freiwillige Ausscheiden, Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, Tod oder das Nichtmehrbestehen der juristischen Person.

4.7 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres eingereicht werden.

4.8 Ein Mitglied kann aus dem Verein ohne vorherige Ankündigung ausgewiesen werden, wenn er grob gegen die Satzung verstößt, den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und muss den Mitgliedern eingereicht werden. Das Mitglied kann diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung widersprechen. Der Widerspruch muss dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung eingereicht werden. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach dem fristgerechten Einreichen des Widerspruchs und entscheidet endgültig durch die einfache Mehrheit über das Ausscheiden. 4.9 Mitglieder können aus der Mitgliederliste gelöscht werden, wenn der Verwaltungsrat zu einer Entscheidung kommt und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung des Mitgliedes seine Beiträge nicht zahlt. Das Löschen kann erst erfolgen nach einer Frist von zwei Monaten nach der zweiten Mahnung. Das Löschen aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.10 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche. Insbesondere können nicht bereits bezahlten Mitgliedsbeiträge, Spenden oder andere materielle Unterstützungen zurückverlangt werden

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Alle Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge.

5.2 Die Höhe und Zahlungsfristen der Mitgliedsbeiträge und Schulgebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und separat in der Beitrags- und Gebührenordnung



geregelt.

5.3 In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat Zahlungen und Gebühren aussetzen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Verwaltungsrat

7.1 Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Finanzberater zusammen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen keine Lehrtätigkeit ausüben.

7.2 Der Verwaltungsrat besteht aus den drei Mitgliedern des Vorstands- 1. dem Vorstandsvorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, 3. Finanzberater (Finanzvorstand) und 4. Kassierer/ Sekretär und 5. der Schulleiter. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sind berechtigt zu unterrichten, falls Sie über die entsprechende Qualifikation verfügen.

7.3 Laut § 26 BGB haben allein der Vorstandsvorsitzender und der stellvertretender Vorsitzender das Recht den Verein rechtsverbindlich jeweils alleine zu vertreten, wobei im Innenverhältnis der stellvertretender Vorsitzender nur dann vertritt, wenn der Vorstandsvorsitzender verhindert ist dies zu tun.

7.4 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und die Beschlussfähigkeit. Das Quorum ist erfüllt, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder oder aller Mitglieder des Verwaltungsrates die Entscheidung schriftlich genehmigen. Aus Rechtsgründen werden die Entscheidungen des Rates schriftlich im Protokollbuch erfasst und von den Führenden der Sitzung unterzeichnet. Die Niederschrift hält Ort und Zeitpunkt der Sitzung des Verwaltungsrates, die Namen der Teilnehmer, das Ergebnis der Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.5. Der Vorstand führt alle Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands. Die Höhe des Betrages wird am Anfang des Schuljahres basierend auf das Schulbudget durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates und Vorstandes

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, außer fallen diese laut der Satzung in dem Bereich einer anderen zuständigen Behörde.

8.2 Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:



8.2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Tagesordnung.

8.2.2 Trägt die Verantwortung zur Umsetzung der Entscheidungen aus der Mitgliederversammlung.

8.2.3 Vorbereitung der Budgetplanung, Jahresbericht und führt die Buchführung.

8.2.4 Beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

8.2.5 Schließt und beendet Arbeitsverträge mit den Lehrern.

8.2.6 Schließt und beendet Verträge mit den Kursanbietern.

8.2.7 entscheidet über alle Angelegenheiten rechtlicher Natur.

8.3 Der Verwaltungsrat kann sich mit der Mitgliederversammlung und dem Elternbeirat in allen Angelegenheiten seiner Zuständigkeit beraten. Dies erfolgt in Form einer schriftlichen Mitteilung.

§ 9 Wahl und Mandat des Verwaltungsrates und Vorstandes

9.1 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Tag der Abstimmung gewählt. Der erste Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl des Verwaltungsrates ist erlaubt. Nach Ablauf des Mandats des Verwaltungsrates muss er weiterhin bis zur Wahl des neuen Vorstands handeln. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit dem Abschluss der Mitgliedschaft erlischt und auch das Mandat des Vorstandsmitgliedes.

9.2 Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig aus den Vorstand austreten, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit kann der Vorstand einen Nachfolger wählen.

§10 Mitgliederversammlung des Vereins

10.1 Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch Ehrenmitglieder) Stimmrecht. Jeder hat das Recht eine fremde Stimme zu vertreten, wenn er eine schriftliche Genehmigung des anderen Mitgliedes besitzt. Jeder Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten und für jede Mitgliederversammlung muss eine neue Stimmberechtigung eingereicht werden.

10.2 Im Bereich der Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen auf:

10.2.1 die Verabschiedung des Budgetplan durch den Verwaltungsrat für das nächste Geschäftsjahr, Wahl der Jahresbericht des Vorstandes, Rückruf Vorstandes aus dem Amt, Bestimmen der Höhe und Zahlungsfristen der Zahlung der Jahresbeiträge.

10.2.2 Wahl und Abberufung aller Vorstandsmitglieder

10.2.3 Entscheidungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

10.2.4 Entscheidung über Widerrufe gegen die Entscheidungen des Vorstandes über das Ausscheiden der Mitglieder.



10.2.5 Wahl der Ehrenmitglieder.

10.2.6 in Bezug auf alle Fragen und Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen gegenüber dem Vorstand machen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

11.1 Die regelmäßige Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr stattfinden, wenn möglich, im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung einberufen und muss innerhalb von vier Wochen vor dem Termin der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung übermittelt werden. Zwei Wochen vor der Sitzung wird ein Erinnerungsruf gesendet. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach dem Senden des Einschreibens. Das Einschreiben gilt als zugestellt, wenn auf die Adresse, die jedes Mitglied als letztes angegeben hat, gesendet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

11.2 Spätestens eine Woche vor der Sitzung kann jedes Mitglied Ergänzungen zu der Tagesordnung beantragen. Der Leiter der Versammlung muss den Mitgliedern die geänderten Punkte vor der Eröffnung der Tagung mitteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme auf Ergänzungen der Tagesordnung entstanden während der Sitzung.

§ 12 Außerordentliche Sitzungen

Außerordentliche Sitzung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder mindestens 30% der Mitglieder haben einen schriftlichen Antrag an den Vorstand gestellt, in dem die Ziele und Gründe beschrieben sind. Wenn der Vorstand nicht auf die Anfrage reagiert, dürfen die Mitglieder der Versammlung selbst eine Sitzung einberufen.

§ 13 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Durch Vorschlag des Vorsitzenden kann einen anderen Leiter der Versammlung ernannt werden.

13.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen innerhalb von zwei Monaten in einem Protokoll von einem Vorstandsmitglied und Protokollführer unterzeichnet sein. Jedes Mitglied kann das Protokoll überprüfen.

13.3 Die Protokollführung wird vom Leiter der Versammlung bestimmt, Protokollführer kann auch eine Person sein, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist und kein Mitglied ist.

13.4 Die Art der Abstimmung wird vom Leiter der Versammlung bestimmt. Die Wahl erfolgt



per Handzeichen oder auch schriftlich, wenn es 30% der Mitglieder es wünschen.

13.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind. In der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, so hat die zweite Sitzung das Recht, Entscheidungen unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer zu treffen. Es muss in der Einladung erwähnt werden.

13.6 In der Regel nimmt die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. "Enthaltungen" werden in das Protokoll aufgenommen. Zu Änderung der Satzung wird eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen gebraucht, und bei Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 80% der Stimmen.

13.7 Als gewählt zählt der, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so muss zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl erfolgen, der die meisten Stimmen hat ist der Sieger. Bei gleichen Stimmzahlen erfolgt ein Losverfahren eingeleitet vom Leiter der Versammlung.

13.8 In Bezug auf die Entscheidungen der Mitgliederversammlung muss einen Protokoll geführt werden, der durch den jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es sollte folgende Angaben enthalten:

13.8.1 Ort und Datum der Sitzung

13.8.2 die Person, die als Leiter der Sitzung und vom Protokollführer bezeichnet

13.8.3 eine Liste der Teilnehmer

13.8.4 Tagesordnung

13.8.5 die einzelnen Ergebnisse der Abstimmung und Art der Abstimmung

13.8.6 Bei Änderungen in der Satzung muss die entsprechende Änderung wörtlich aufgezeichnet werden.

§ 14 Das Elternbeirat

14.1 Das Elternbeirat ist ein Organ der die Schule kontrolliert, Mindestzahl der Mitglieder im Beirat ist drei Mitglieder.

14.2 Die Mitglieder des Elternrates können nur Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern / Schülern, die in der Schule unterrichtet werden.

14.3 Die Mitglieder des Elternrates werden für die Dauer von einem Jahr ab dem Tag der Wahl, an dem die Entscheidung erlassen wurde, gewählt.

14.4 Die Hauptaufgabe des Elternrates ist es, den Verein bei der Erreichung und Umsetzung ihrer Ziele zu unterstützen. Mitglieder des Elternrates arbeiten auf einer öffentlichen Basis.

14.5 Durchführungsvorschriften für die Tätigkeit des Elternrates und seine Funktionen werden durch das Dekret 333 / 8.12.2011 J. geregelt.



§ 15 Schulleiter und technischer Leiter

15.1 Der Schulleiter trägt die Verantwortung für die komplette pädagogische, methodische und organisatorische Tätigkeit in der Schule.

15.2 Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Bewerbungen wird der Schulleiter am Anfang jedes Schuljahres durch den Vorstand gewählt.

15.3 Die Tätigkeit des Schulleiters wird honoriert. Die Höhe des Betrages wird am Anfang des Schuljahres basierend auf das Schulbudget durch den Vorstand bestimmt.

15.4. Der Schulleiter nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

15.5. Die gesamte technische und Finanztätigkeit in der Schule obliegt dem technischen Leiter, welcher vom Vorstand bestimmt wird.

15.6 Die Tätigkeit des technischen Leiters wird honoriert. Die Höhe des Betrages wird am Anfang des Schuljahres basierend auf das Schulbudget durch den Vorstand bestimmt.

15.7. Der technische Leiter nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Der Verein kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn es eine Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen dieses fordern. In diesem Punkt, siehe § 13 der Satzung des Vereins.

16.2 Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Vorstandsvorsitzende und der stellvertretender Vorsitzender gesamtschuldnerisch als Liquidatoren eingesetzt und wickeln die Liquidation ab.

16.3 Die oben genannten Bedingungen gilt in Fällen, in denen der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

16.4 Das Vermögen des Vereins wird an andere Organisationen, die die Zwecke im § 2 dieser Satzung festgelegt sind, verfolgt, übertragen.